



## Auszug aus dem substantziellen Protokoll 132. Ratssitzung vom 26. Februar 2025

### 4310. 2024/211

#### Weisung vom 15.05.2024:

#### Sicherheitsdepartement, Allgemeine Polizeiverordnung, Teilrevision betreffend Einschränkung Einsatz von Laubbläsern und -saugern, Abschreibung einer Motion

Antrag des Stadtrats

1. Die Allgemeine Polizeiverordnung wird gemäss Beilage (datiert vom 15. Mai 2024) geändert.
2. Übergangsbestimmung:  
Laubblas- und Laubsauggeräte können in den Monaten Januar bis September während eines Jahres ab Inkrafttreten von Art. 25a ohne Bewilligung eingesetzt werden.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die Motion GR Nr. 2022/369 von den Gemeinderatsmitgliedern Jürg Rauser (Grüne), Alan David Sangines (SP) und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Einschränkung des Einsatzes von Laubbläsern und Laubsaugern auf die Monate Oktober bis Dezember, Teilrevision der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV), wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1 und Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3 / Kommissionsreferat Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4:

**Michael Schmid (AL):** *Laubbläser und -sauger werden nicht bloss dazu verwendet, im Herbst das Laub von Fusswegen und Strassen zu entfernen. Hauswartungen, Gartenunternehmen und Baufirmen nutzen die Geräte immer häufiger, um Abfall und Dreck aller Art, Grüngut von Rasen- und Heckenschnitten, Schnee und Weiteres von Vorplätzen, Garageneinfahrten, Grünflächen oder Baugerüsten zu entfernen. Dabei werden Feinstaub, Bakterien, Viren, Pilzsporen und Wurmeier aufgewirbelt und verteilt. Es entsteht zudem unnötiger Lärm. Bei benzinbetriebenen Geräten entsteht ein Schalldruckpegel von bis zu 115 Dezibel – ähnlich viel wie bei einem Presslufthammer. Für uns Menschen mögen die Geräte unangenehm und gesundheitsschädigend sein – anderen*



*Lebewesen zerstören sie den Lebensraum. Insbesondere für kleine Bodenlebewesen sind sie oft tödlich. Diese wiederum sind eine wichtige Nahrungsgrundlage für Igel, Eidechsen, Vögel, Mäuse, Kröten und andere Tiere. Der übermässige Gebrauch von Laubbläsern und -saugern ist damit mitverantwortlich am Schwinden der Artenvielfalt. Die Einschränkung des Gebrauchs ist sowohl aus Gründen des Gesundheits- wie auch des Naturschutzes angebracht. Idealerweise sollen sie nur zum Einsatz kommen, wenn die Handarbeit mit Besen und Rechen nicht ähnlich effizient ist. Zudem soll das Laub nur dort regelmässig weggeräumt werden, wo die Nutzung der Fläche dies verlangt – beispielsweise auf Fuss- und Velowegen sowie Sportplätzen. Andernorts kann das Laub liegen gelassen werden und so die Erde vor Frost und Austrocknung schützen sowie Lebensraum für Kleinlebewesen bilden. Wo ein Nährstoffeintrag durch die Blätter ökologisch unerwünscht ist, kann das Laub im Winter einmalig zusammengekommen werden. Die Stadt Zürich wäre mit dieser Einschränkung – wohlgerne keinem Verbot – in guter Gesellschaft. Genf kennt ein Verbot lärmiger Laubbläser und -sauger von Februar bis September. In der österreichischen Steiermark sind die Geräte gänzlich verboten. Auch in der Stadt Zürich gab es bereits mehrere Anläufe, den Gebrauch dieser Geräte einzuschränken. Im Jahr 2013 wurde die Petition «Stopp Laubbläser» mit über 4000 Unterschriften dem Stadtrat übergeben. Sie wurde ebenso wenig umgesetzt wie die als Postulat überwiesene Motion aus demselben Jahr. Der Stadtrat übernahm mit der vorliegenden Weisung die Motion GR Nr. 2024/211 in einen neuen Artikel 25a der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV): Von Januar bis September werden Laubbläser und -sauger verboten. Es wurde ein Absatz eingefügt, der Ausnahmegewilligungen für die Entfernung grösserer Mengen an Laub oder Unrat oder bei wesentlicher Arbeitsverringerung in schwierigen Reinigungssituationen vorsieht. Die Änderung soll vom Stadtrat in Kraft gesetzt werden. Als Übergangsbestimmung sind innerhalb eines Jahres ab Inkraftsetzung bis im September sämtliche Laubbläser und -sauger noch erlaubt. Weiter schreiben wir mit dieser Weisung in der APV alle Erwähnungen des Begriffs «Polizeidepartement» in «Sicherheitsdepartement» um. Dabei handelt es sich um den Vollzug der Umbenennung des Departements mit zehnjähriger Verspätung. Dieser Teil der Weisung führte in der Sachkommission Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V) weder zu Diskussionen noch Anträgen. Die Mehrheit stellt einen Änderungsantrag, den ich nun begründen werde. Die SK SID/V holte bei verschiedenen Einheiten der städtischen Verwaltung, unter anderem Grün Stadt Zürich (GSZ), Tiefbauamt (TAZ), Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ), Schulamt (SAM) und Sportamt (SPA), Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Regelungen ein. Ebenso wurden verschiedene Verbände im Themenbereich Gartenbau, Umweltschutz, Gesundheitsschutz sowie Immobilienverwaltung um Stellungnahmen gebeten. Daraus ergab sich die Erkenntnis, dass elektrisch betriebene Laubbläser wesentlich tiefere Lärmemissionen als benzinbetriebene mit sich bringen. Inzwischen sind diese bei der städtischen Verwaltung Standard. Daraus ergaben sich zwei Änderungsanträge zum stadträtlichen Vorschlag. Die Mehrheit möchte nur den Betrieb elektrischer Laubbläser zulassen. Andererseits will sie eine neue Ausnahme für Baustellen einfügen, wo der Einsatz der Laubbläser zur technisch bedingten Reinigung von Arbeitsflächen stattfindet und im Vergleich zu den hohen anderweitigen Emissionen vernachlässigbar ist. Gleichzeitig sind dort nicht Besen und Rechen die üblichen Alter-*



*nativen, sondern Druckluft aus Kompressoren, was mindestens ebenso hohe Belastungen mit sich bringt. Eine Alternative wäre die Einholung einer Bewilligung für den Gebrauch gewesen, wie der Stadtrat es vorsah. Diese wäre jedoch unnötig bürokratisch. Im Vernehmlassungsprozess mit den Verbänden wurde die Idee aufgegriffen, den Einsatz von Laubbläsern nur bei Grünflächen mit einer hohen biotopischen Qualität zu verbieten. Dies haben wir geprüft. Es zeigte sich in der Umsetzung jedoch als nicht praktikabel, wie uns die Mitarbeitenden von GSZ plausibel aufzeigen konnten. Beim Antrag der Mehrheit handelt es sich um einen Kompromiss, um den übermässigen und unnötigen Gebrauch der Geräte und damit den Schaden an Menschen und Natur einzuschränken, dabei aber den sinnvollen Einsatz möglichst unbürokratisch zu ermöglichen.*

Kommissionsminderheit 1 Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1 / Kommissionsminderheit Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3:

**Martina Zürcher (FDP):** *Die Minderheit 1 besteht aus FDP, SVP und Die Mitte/EVP. Die erwähnte Motion, die im August 2022 eingereicht wurde, forderte die Beschränkung von Laubbläsern auf die Monate Oktober bis Dezember. Die Fraktionen der Minderheit 1 lehnten diese Motion ab und würden es wohl wieder tun. Elektrische Laubbläser waren damals noch nicht verbreitet. Sie sind um ein Vielfaches leiser als benzinbetriebene und bewegen sich um die Lautstärke eines Haarföhns. Eine Vorführung in der SK SID/V bestätigte dies. Die FDP stellte deshalb früh in der Kommissionsberatung den Änderungsantrag 1, dass elektrische Laubbläser ganzjährig erlaubt sein sollen, während benzinbetriebene auf die Monate Oktober bis Dezember beschränkt würden. Bürokratische Ausnahmebewilligungen wären damit nicht nötig. Wer Laub, Blütenblätter, Konfetti oder anderen Unrat zusammennehmen muss, käme zügig vorwärts und würde dabei aufgrund des geringeren Gewichts den Rücken schonen. Bei der gesamten Debatte zur Weisung handelt es sich um einen rot-grün-grünliberalen Irrsinn. Sie führt dazu, dass an Orten, wo täglich alles einsaugende Strassenreinigungsmaschinen fahren, von Januar bis September keine Laubbläser zum Einsatz kommen dürfen. Auch die gigantische Maschine, mit der Fussballfelder von Laub befreit werden, darf weiterhin genutzt werden. Dass der Stadtrat das Motionsanliegen fast 1:1 in die Weisung schrieb und kaum Stellungnahmen einholte, finden wir unglaublich. In der SK SID/V fragten wir nach Stellungnahmen aus der Verwaltung. LSZ schätzt den Personalaufwand ohne Laubbläser pro Ereignis drei- bis viermal höher. Dies bildet sich direkt in den Kosten ab. Hochbaudepartement (HBD) Immobilien schätzt den Mehraufwand auf rund 970 000 Franken pro Jahr. GSZ rechnet mit 1300 bis 1500 Stunden Arbeit. Das TAZ schreibt, seine Laubbläser würden zum Wegblasen von Dreck verwendet, weshalb es nicht betroffen sei – was nicht stimmt. Das SAM rechnet mit 12 000 Stunden Mehraufwand pro Jahr. Das SPA gab erst eine riesige Zahl an, wurde jedoch vom Sicherheitsdepartement korrigiert, dass die Maschine zur Befreiung der Fussballplätze von Laub nicht unter das Verbot fallen würde. Zu diesen verwaltungsinternen Aufwänden kommen alle privaten; Gärtnerbetriebe, Liegenschaftspfleger, Landwirte, Reinigungsunternehmen und weitere. Die Ausnahmebewilligungen führen zu einer riesigen Bürokratie und verursachen Gebühren. Wir werden genau hinsehen: Wenn städtische Dienstabteilungen Ausnahmebewilligungen erhalten, sollen dies alle anderen auch. Dann könnten wir den Artikel direkt streichen. Rechtlich*



*überzeugt das Ganze ebenfalls nicht. Durch die Medienberichterstattung in den letzten Tagen erhielt ich einige Rückmeldungen. Beispielsweise haben Gärtner ihre Laubbläser in den letzten Wochen öfters verwendet – es ist nicht Oktober bis Dezember. Ich bin gespannt, welche Gerätschaften die rot-grüne Ratsseite noch verbieten will.*

Kommissionsminderheit 2 Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1:

**Carla Reinhard (GLP):** *Online konnte ich kaum je mehr positive Kommentare von Leserinnen und Lesern als zu diesem Thema finden. Die Haltung der GLP ist klar: Wenn ausserhalb des Zeitraums von Oktober bis Dezember kein Laub und sonst während des Jahres keine grössere Menge Abfall wie beispielsweise an einer Street Parade anfällt, sind die Geräte unnötig und verursachen einen nervtötenden sowie schädlichen Lärm. Der Lärmpegel bewegt sich definitiv über dem eines Haarföhns – das konnte ich an der Demonstration in der Kommission feststellen. Dieser Lärm ist oft wöchentlich wiederkehrend, um ein paar Ästchen von der einen auf die andere Seite des Platzes zu blasen. Laubbläser sind auch ökologisch problematisch, weil sie die Mikroorganismen mit ihrem starken Luftstoss zerstören. Sie müssen deshalb so sparsam wie möglich eingesetzt werden. Wir befürworten die sinnvolle Einschränkung, die der Stadtrat vorschlägt. Wir bleiben bei unserem Änderungsantrag, weil die Beschränkung auf die nötigen Zeiten mit der Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen ausgereicht hätte. Der Antrag der Grünen wird wohl eine Mehrheit finden, jedoch keine grundsätzlichen Änderungen zum Stadtratsantrag bringen. Wir werden bei der Schlussabstimmung der Weisung zustimmen.*

Weitere Wortmeldungen:

**Derek Richter (SVP):** *Die SVP lehnte bereits die Motion GR Nr. 2022/369 ab, ebenso das Postulat. Konsequenterweise werden wir auch die vorliegende Weisung ablehnen. Dies tun wir aus Gründen der Verhältnismässigkeit. Maximal ein Prozent der Fläche von Zürich wird mit Laubbläsern bearbeitet. Dafür ein solch grosses Geschäft zu eröffnen, ist Sinnbild der links-grünen Politik. Mit dem Antrag der FDP sind wir nicht restlos glücklich. Dennoch stimmen wir ihm zu. Festhalten möchten wir dennoch, dass ein Verbot keine liberale Lösung sein kann. Es handelt sich um reine Schadensbegrenzung. In der Lärmschutzverordnung der APV sind die Betriebszeiten der Geräte geregelt. Dass ein fahrender Zug der SBB in der Nacht 120 Dezibel emittieren darf, wir tagsüber aber mit Geräten arbeiten müssen, die maximal 95 Dezibel generieren dürfen, ist nicht verhältnismässig. Martina Zürcher (FDP) führte die Antworten der verschiedenen Dienstabteilungen aus. Es zeigt sich ein breiter Fächer der Qualität: SAM und SPA lieferten recht gute Zahlen, während das TAZ meinte, die Thematik betreffe es nicht. Es ist mit einem Mehraufwand von bis zu 400 Prozent zu rechnen. Wer eine Wohnung mietet und eine Nebenkostenabrechnung erhält, wird davon betroffen sein. Der Mehraufwand wird 1:1 in der nächsten Abrechnung zu sehen sein. Die Ausnahmegewilligung soll für Private 80 Franken kosten. Dass der Staat sich selbst Ausnahmegewilligungen erteilen kann, mutet speziell an. Zürich braucht dringend ein Departement für Behördeneffizienz. Es geht auch um Sicherheit. Die Massenspflanzung von Alibi-Bäumchen zwecks Parkplatzvernichtung*



*führt zu mehr Laub. Auf Laub können Menschen ausrutschen, insbesondere im Langsamverkehr. Auch die Verkehrsbetriebe (VBZ) werden unter dem vermehrten Laub leiden. Nebst der Kompostpolizei braucht es dann also auch eine Laubbläserpolizei.*

**Severin Meier (SP):** *Die Diskussion über die Einschränkung von Laubbläsern und -saugern dreht sich nicht bloss um Lärm und Umweltschutz, sondern auch um eine Abwägung zwischen Gesundheit, Biodiversität und Praktikabilität. Die Weisung ist die Umsetzung einer Motion der Grünen und SP. Die FDP findet es unglaublich, dass der Stadtrat eine Motion des Gemeinderats genau so umsetzt, wie dieser es wollte. In meinem Verständnis bezweckt eine Motion exakt dies. Ich danke dem Stadtrat deshalb für die konsequente Antwort auf die seit Jahren wiederkehrenden Forderungen nach besserem Lärmschutz und Schutz von Kleinlebewesen. Es ist bekannt, dass Laubbläser und -sauger nicht bloss erhebliche Lärmemissionen verursachen, sondern auch Feinstaub und andere gesundheitsschädigende Partikel aufwirbeln. Die Nutzung der Geräte trägt zur Zerstörung von Lebensräumen und Nahrungsquellen für zahlreiche Tiere bei. Die FDP hat versucht, dies ins Lächerliche zu ziehen und gefragt, was noch alles verboten werden soll. Carla Reinhard (GLP) verwies bereits auf die positiven Kommentarspalten. Ich pflichte ihr bei; Laubbläser sind bei der Bevölkerung sehr unbeliebt. Ich zweifle deshalb nicht daran, dass die von der Kommission mit Augenmass vorgeschlagene Umsetzung in der breiten Zürcher Bevölkerung auf Anklang stossen wird. Die Mehrheit der Kommission arbeitete eine differenzierte Lösung aus, die eine noch stärkere ökologische Wirkung entfaltet. Der Änderungsantrag der Mehrheit, bestehend aus den Fraktionen der SP, Grünen und AL, verbietet die Verwendung von Laubbläsern und -saugern zwischen Januar und September grundsätzlich. Einzige Ausnahme bleibt der Einsatz elektrisch betriebener Geräte während der Laubfallsaison von Oktober bis Dezember oder im Rahmen bewilligter Bauarbeiten. Im Vergleich zum Minderheitsantrag, der nur nicht elektrische Geräte einschränken will, geht die Mehrheit mit ihrem Antrag einen Schritt weiter. Die stärkere Regulierung ist sachlich gerechtfertigt. Auch elektrisch betriebene Laubbläser erzeugen Lärm und können negative Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringen. Es ist deshalb wichtig, dass der Einsatz dieser Geräte grundsätzlich auf die Monate Oktober bis Dezember beschränkt und nur in Ausnahmefällen eine Nutzung bewilligt wird. Es bleibt die Möglichkeit, in begründeten Fällen wie bei einer Grossveranstaltung oder schwierigen Reinigungsarbeiten eine Ausnahmegewilligung zu erteilen. Diese stellt sicher, dass die Stadtreinigung und private Betriebe dort, wo es absolut notwendig ist, weiterhin einen pragmatischen Handlungsspielraum haben. Die SP unterstützt den Änderungsantrag der Mehrheit, weil er die ursprünglichen Ziele der Motion aufgreift und weiterentwickelt. Es geht um den Schutz der Bevölkerung vor unnötigem Lärm, um gesundheitliche Aspekte und um den Erhalt der Biodiversität.*

**Sandra Gallizzi (EVP):** *Die städtische Bevölkerung ist verwöhnt. Sie ist sich gewohnt, dass die Stadt und ihre Parkanlagen immer sauber sind. Die städtischen Angestellten sind mit grossem Engagement darum bemüht, dass dies immer so ist. Dies bedeutet viel Arbeit für sie. Es gelingt ihnen unter anderem dank des Laubblägers. Es ist zu bezweifeln, ob es in der Stadt auch zukünftig so aussehen wird, wie wir es uns gewohnt sind. Die Mehrheit der Kommission möchte, dass die Laubbläser und -sauger generell*



verboten werden und nur im Zeitraum von Oktober bis Dezember elektrisch betriebene Geräte zum Einsatz kommen dürfen. Dieser Zeitraum geht wohl auf die Annahme zurück, dass die Bäume dann ihre Blätter verlieren. Ein Grossteil tut dies auch, doch gibt es Ausnahmen. Zudem lässt sich die Natur nicht diktieren, wann sie was zu tun hat. Je nach Witterung und Jahr kann sich dies verschieben. Gerade bei Hitze und Trockenheit lassen die Bäume ihre Blätter schon früher fallen. Derek Richter (SVP) hat bereits gesagt, dass nasse Blätter auf Gehwegen, Trottoirs und Strassen für Fussgänger und Fussgängerinnen sowie Velofahrende ein Sicherheitsrisiko darstellen. Sie müssen deshalb zeitnah entfernt werden, was mit Laubrechen und Besen ein schwieriges Unterfangen ist. Die benzinbetriebenen Laubbläser sind laut, stinken und nerven. Es spricht aber nichts gegen die ganzjährige Verwendung elektrisch betriebener Laubbläser. In der Stadt Zürich wird dies seit Jahren praktiziert. Dürfen Laubbläser nur noch im besagten Zeitraum verwendet werden, müssen wir zum alten Besen und Laubrechen greifen. Dabei entsteht ein riesiger Aufwand. Wer leistet diese zusätzliche Arbeit? Woher nehmen wir die Mitarbeiter? In der heutigen Zeit des Fachkräftemangels stellt dies ein grosses Problem dar. Nicht nur die Stadt Zürich hat Mühe, Fachkräfte zu finden. In der Privatwirtschaft sieht es nicht anders aus. Die neue Verordnung sieht zwar Ausnahmegewilligungen vor, jedoch führen diese zu einem riesigen administrativen Aufwand und Kosten. Es stellt sich auch die Frage, wie schnell eine Bewilligung erteilt ist. Man weiss, wann die Street Parade stattfindet und kann die Bewilligung im Voraus einholen. Doch wie sieht es nach einem Sturm aus? Die Fraktion Die Mitte/EVP lehnt die Weisung ab.

**Michael Schmid (AL):** Das Sicherheitsdepartement, das gemäss Verordnungstext die Ausnahmegewilligungen ausstellen wird, hat auch mit der kurzfristigen Ausstellung von Bewilligungen viel Erfahrung. Martina Zürcher (FDP) erläuterte, dass elektrisch betriebene Laubbläser und -sauger wesentlich leiser als benzinbetriebene seien. Ich frage mich, weshalb dann die benzinbetriebenen für drei Monate im Jahr dennoch erlaubt werden sollen. Weiter macht sie den Vergleich mit der Strassenreinigungsmaschine und der Maschine zur Sportrasenpflege. Das Ziel der gesetzlichen Regelung ist exakt, dass die Geräte dort, wo sie einen wesentlichen Nutzen bringen, verwendet werden können. Die Runde mit dem Laubbläser zu drehen, bloss weil sie auf der Checkliste einer Hauswartungsfirma steht, ist hingegen nicht sinnvoll. Bei den aufgeführten Angaben zu Mehrkosten der LSZ wurde von Extremereignissen ausgegangen, die glücklicherweise bloss alle paar Jahre eintreffen. Ich habe keine Zweifel, dass das Sicherheitsdepartement in solchen Fällen schnell eine Ausnahmegewilligung ausstellen kann. Das TAZ wird vom im Mehrheitsantrag genannten bewilligungsfreien Gebrauch profitieren, weil es sich in seinen Beispielen auf bewilligte Bauvorhaben bezog. Derek Richter (SVP) findet es problematisch, dass der Staat nicht nur Privaten, sondern auch Dienstabteilungen Bewilligungen ausstellen wird. Vermutlich ist es seine Vorstellung, dass Private dem Staat Bewilligungen erteilen. Ich finde es gut, dass diese Macht demokratisch kontrolliert ist.

**Martina Zürcher (FDP):** Michael Schmid (AL) stellte es dar, als würde ich an den benzinbetriebenen Laubbläsern von Oktober bis Dezember hängen. Falls wir uns darauf einigen können, dass ganzjährig elektrische Laubbläser erlaubt werden, stelle ich den entsprechenden Tischantrag. Aufgrund der Diskussionen in der Kommission gehe ich nicht



davon aus, dass ihr diesem zustimmen würdet – lass es mich wissen, falls doch. Ich sehe, er schüttelt bereits den Kopf. Es geht ihnen darum, von Januar bis September alles zu verbieten. Wir wären kompromissbereit, bloss elektrische Geräte zu erlauben, doch ein Verbot von Januar bis September kommt für uns nicht infrage. Es gibt Bäume, die beispielsweise Blütenblätter in diesen Monaten verlieren. Es gibt schwierig zu reinigende Orte wie Spielplätze mit Spielgeräten, Kiesplätze und weitere mehr. Es geht hier um eine Verbotskultur. Weil ein, zwei Hauswarte etwas zu oft mit dem Laubbläser arbeiten, schränken Sie Gartenbauer, Landwirte und andere Berufsgruppen ein.

**Johann Widmer (SVP):** Ich hörte bisher bloss ideologische Gedanken zu einem dekadenten Anliegen: Schützen wir Tierchen und generieren gewaltigen Mehraufwand. Es ist eine Frechheit gegenüber allen Mitarbeitern, die sich um die Sauberkeit unserer Stadt kümmern. Ich stelle den Antrag, dass dem neuen Artikel in der APV ein Zusatz angehängt wird: Alle, die heute Ja stimmen, sollen polizeilich aufgeboten werden können, um Laub zu rechen und Plätze zu fegen. Für meine Leute werde ich einen Diesel- oder Druckwasserkompressor anschaffen, um den Platz zu reinigen: Diese Alternativen machen etwa viermal mehr Lärm, dafür sind sie in einem Viertel der Zeit fertig.

**Jürg Rauser (Grüne):** Wir Grüne setzen uns schon lange für Biodiversität und Lärmschutz ein. Beide Themen sind eng mit den Laubbläsern verbunden. Diese machen Krach, töten Lebewesen, zerstören deren Lebensräume und der aufgewirbelte Dreck und Staub belastet die Umgebung. Wir sind froh, dass diese Erkenntnis nun eine breite Unterstützung in Rat und Bevölkerung erfahren. Mit der Einschränkung von Laubbläsern und -saugern gibt es endlich einen Fortschritt zu verzeichnen. Die Geräte haben in gewissen Fällen zwar ihre Berechtigung, sie werden aber je länger, je mehr für alles Mögliche eingesetzt. Die Teilrevision der APV bedeutet eine Rückkehr zu einem vernünftigen Einsatz. Laubbläser sollen dazu eingesetzt werden, wofür sie erfunden wurden: Das Zusammennehmen von Laub, das hauptsächlich im Herbst anfällt. Ausnahmen sind weiterhin möglich. Damit ist die Verhältnismässigkeit gewährleistet. Der Lärmschutz wird berücksichtigt, indem nur noch elektrisch betriebene Geräte erlaubt werden. Dieser Punkt fand eine breite Zustimmung, auch bei den angefragten Organisationen. Es geht aber nicht bloss um Lärm, sondern auch um Biodiversität. Wir reichten im Jahr 2013 die Petition «Stopp Laubbläser» ein, die von über 4300 Personen unterschrieben wurde. Die damalige Forderung wird in der vorliegenden Weisung umgesetzt. Im Jahr 2014 wurde eine mehr oder weniger gleichlautende Motion eingereicht und dem Stadtrat als Postulat überwiesen. Dieser erkannte schon damals, dass der Verzicht auf diese für alles Mögliche verwendeten und für Umgebung und Umwelt schädlichen Geräte nachvollziehbar ist. In seiner Antwort machte er Vorschläge, wie das Postulat umgesetzt werden könnte. Es wurde ein Brief an die zuständige eidgenössische Behörde mit der Bitte geschickt, Verbrennungsmotoren aus Gründen des Gesundheits- und Lärmschutzes zu verbieten. Postalisch wurden professionelle Hauswartungen darum gebeten, die Geräte massvoll einzusetzen. Ein Merkblatt mit denselben Tipps wurde im Intranet aufgeschaltet. Rund elf Jahre später merken wir, dass der unsinnige Einsatz eher zugenommen hat. Wer jetzt von Eigenverantwortung spricht, hätte genügend Zeit gehabt, um zu zeigen, dass diese ausreicht – was sie offensichtlich nicht tut. Wer von Rückschritt spricht,



*übersieht, dass nicht jedes Blättchen oder Stäubchen weggeblasen gehört. Die Zeit der kurz getrimmten Rasenflächen ist vorbei. Das Argument der steigenden Mieten ist absurd: Die Preissteigerung der letzten Jahre hat nichts mit den Nebenkosten zu tun. Wir Grüne begrüßen die Weisung ausdrücklich, ein langes Kapitel findet seinen Abschluss. Wir sind überzeugt, dass bald niemand die Laubbläser vermissen wird.*

**Samuel Balsiger (SVP):** *Was machen wir hier im Gemeinderat? Wir diskutieren über ein Verbot von Laubbläsern. Auf der Welt und auch in der Stadt Zürich gibt es richtige Probleme, die angepackt gehören. Den Normalbürger interessieren andere Dinge als ein Laubbläserverbot. Die SVP will, dass es den Bürgern besser geht, dass die Wirtschaft funktioniert und dass die Arbeitenden von der Politik in Ruhe gelassen werden.*

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

**STR Karin Rykart:** *Wir stehen am Ende einer intensiven Kommissionsberatung. Die Auseinandersetzung in der SK SID/V und auch heute im Gemeinderat zeigt, dass es sich um ein sensibles, emotionales Thema handelt. Es geht um Arbeitserleichterung, aber auch Lärmbelastung, Energieverbrauch, Lebensräume und den Schutz von Kleinstlebewesen. Auch der Stadtrat hat sich intensiv mit der Motion auseinandergesetzt. Die Forderung wurde 1:1 aufgenommen. In der Weisung haben wir gezeigt, wie sie einfach, verständlich und konsequent umgesetzt werden kann. Es funktioniert und ist verhältnismässig. Die lange und intensive Diskussion hat uns auf das Wesentliche des Motionstextes zurückgeführt und in der durch den Stadtrat vorgesehenen Umsetzung bestärkt. Folgen Sie dem Antrag des Stadtrats, lehnen Sie die Änderungsanträge ab.*

#### **Persönliche Erklärungen:**

Samuel Balsiger (SVP) hält eine persönliche Erklärung zur Debattenkultur.

Sven Sobernheim (GLP) hält eine persönliche Erklärung zum Votum von Samuel Balsiger (SVP).

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1  
Art. 25a «Laubblas- und Laubsaugeräte»

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung von Art. 25a:

<sup>1</sup> Die Verwendung von Laubblas- und Laubsaugeräten im Sinne der Maschinenlärmverordnung<sup>3</sup> im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September ist verboten.

<sup>2</sup> Die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsaugeräten ist erlaubt

---

<sup>3</sup> vom 22. Mai 2007, SR 814.412.2.



9 / 11

- a. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember oder
- b. anlässlich bewilligter Bauarbeiten.

<sup>23</sup> Das Sicherheitsdepartement kann die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten ausnahmsweise bewilligen, insbesondere wenn:

- a. grössere Mengen an Laub oder Unrat innert kurzer Zeit zu entfernen sind; oder
- b. eine wesentliche Arbeitserleichterung bei schwierigen Reinigungssituationen erzielt werden kann.

Die Minderheit 1 der SK SID/V beantragt folgende Änderung von Art. 25a:

<sup>1</sup> Die Verwendung von nicht-elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten im Sinne der Maschinenlärmverordnung<sup>3</sup> im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September ist verboten.

~~<sup>2</sup> Das Sicherheitsdepartement kann die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten ausnahmsweise bewilligen, insbesondere wenn:~~

- ~~a. grössere Mengen an Laub oder Unrat innert kurzer Zeit zu entfernen sind;~~
- ~~b. eine wesentliche Arbeitserleichterung bei schwierigen Reinigungssituationen erzielt werden kann.~~

Die Minderheit 2 der SK SID/V beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Referat: Dr. Roland Hohmann (Grüne); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Dr. Jonas Keller (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Michael Schmid (AL), Marcel Tobler (SP) i. V. von Anna Graff (SP)

Minderheit 1: Referat: Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Sandra Gallizzi (EVP), Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP)

Minderheit 2: Referat: Carla Reinhard (GLP)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	14 Stimmen
Antrag Mehrheit	61 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>44 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

<sup>3</sup> vom 22. Mai 2007, SR 814.412.2.



10 / 11

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Allgemeine Polizeiverordnung (APV) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**AS 551.110**  
**Allgemeine Polizeiverordnung (APV)**

Änderung vom ...

*Ingress*

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004<sup>1</sup> in Verbindung mit Art. 54 GO<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

*Ersatz von Bezeichnungen:*

In den Art. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3, Art. 15, Art. 16 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 wird «Polizeidepartement» durch «Sicherheitsdepartement» ersetzt mit den jeweiligen grammatikalischen Anpassungen.

Laubblas-  
und Laub-  
saugergeräte

Art. 25a <sup>1</sup> Die Verwendung von Laubblas- und Laubsauggeräten im Sinne der Maschinenlärmmverordnung<sup>3</sup> ist verboten.

<sup>2</sup> Die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten ist erlaubt

- a. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember oder
- b. anlässlich bewilligter Bauarbeiten.

<sup>3</sup> Das Sicherheitsdepartement kann die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten ausnahmsweise bewilligen, wenn:

- a. grössere Mengen an Laub oder Unrat innert kurzer Zeit zu entfernen sind oder
- b. eine wesentliche Arbeitserleichterung bei schwierigen Reinigungssituationen erzielt werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat

---

<sup>1</sup> LS 551.1

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> vom 22. Mai 2007, SR 814.412.2.



11 / 11

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat